

ÖRV-CORONA-RICHTLINIEN (Stand: 03/08/2020)

Mit der neuesten **COVID-19-Lockerungsverordnung** vom 29/06 (Verordnung 287) wurde seitens der Regierung ein weiterer Schritt in Richtung Normalität des Sport- und Veranstaltungsbetriebes gesetzt. **Für die Ausübung des Radsports gibt es somit keine abstandsmäßigen Einschränkungen mehr. Beim Vereinstraining von Sportarten bzw. Sparten mit Körperkontakt (zb. Radball und Kunstrad) ist ein Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.**

Im Alltag gelten als Hygienemaßnahmen zur Senkung der Infektionsgefährdung für nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen:

- 1m Abstand,
- mehrmalige Händedesinfektion und
- Tragen von MNS in bestimmten Situationen.

Rad-Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze:

Mit 1. 7. 2020 sind Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 100 Personen untersagt.

Mit 1. 8. 2020 sind Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 200 Personen untersagt.

Rad-Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen:

Mit 1. 7. 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen zulässig.

Mit 1. 8. 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 750 Personen zulässig.

Mit 1. 9. 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 5000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 10000 Personen mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.

Im Radsport umfassen die erlaubten Höchstzahlen sowohl SportlerInnen als auch ZuseherInnen, ausgenommen sind lediglich Funktionäre, Kampfrichter, Veranstaltungsmitarbeiter.

COVID-19-Beauftragten und COVID-19-Präventionskonzept:

Jeder Sportart bzw. Sparte mit Körperkontakt muss ein COVID-19-Präventionskonzept ausarbeiten und umsetzen. Für Radball und Kunstrad liegen diese bereits vor.

Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen und ab 1. August mit über 200 Personen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen.

Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:

- Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
- spezifische Hygienevorgaben,
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

Ausbildungen zum COVID-19-Beauftragten können über eine **ca. 4,5h** dauernde Videoschulung beim Roten Kreuz gegen eine Teilnahmegebühr von € 99,-- absolviert werden:

<https://www.rotekreuz.at/wien/katastrophenhilfe/veranstaltungssicherheit/covid-19-beauftragter/>
Achtung: der Preis von 99,- gilt nur bis 20.7., dann 149,-€ excl. USt. Es ist eine digitale Handysignatur erforderlich!

Auslandsstarts

Für Starts/Veranstaltungsteilnahmen im Ausland ist 10 Werktage vor dem beabsichtigten Start beim ÖRV-Sportausschuss um eine Auslandsstartgenehmigung anzusuchen. **Die Ausnahmeregelung bezüglich des kleinen Grenzverkehrs wird bis auf weiteres aufgehoben. Das bedeutet für alle Kategorien, Sparten und Disziplinen, dass Starts auch im angrenzenden Ausland ohne Startgenehmigung durch den ÖRV verboten sind und sanktioniert werden.**

Österreichische UCI gemeldete Teams benötigen zwar keine Auslandsstartgenehmigung durch den ÖRV, sind aber verpflichtet, ihre Auslandsstarts unter der namentlichen Anführung aller entsendeten Teammitglieder (AthletenInnen & Staff) dem ÖRV zeitgerecht vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

Für alle Teams (UCI-gemeldete Straßenteams, Nationalteams etc.) gelten für die Teilnahme an Rennen des internationalen Kalenders die unter

<https://www.uci.org/road/news/2020/covid-19-pandemic-how-to-return-to-cycling-events>

angeführten Richtlinien des Weltverbandes.

Im Wesentlichen zusammengefasst sind folgende Maßnahmen seitens der Team-Verantwortlichen zu setzen:

- Einholung der notwendigen Informationen über den COVID-Status des Veranstalterlandes lt. WHO-Definition
- Installierung eines Team-Arzt (der die jeweilige Entsendung begleitet und für die Umsetzung der COVID-Maßnahmen verantwortlich ist) – nur für ProTour und WorldTour bei Etappenrennen, die 3 Tage oder länger dauern. In allen anderen Fällen können die Teams selbst entscheiden, ob die Anwesenheit eines Arztes erforderlich ist oder nicht.
- Empfehlung eines Anti-Körper-Tests für alle Team-Mitglieder (FahrerInnen & Staff):
- Verpflichtende Maßnahmen bei allen Team-Mitgliedern (FahrerInnen & Staff):
 - täglicher Gesundheitscheck
 - tägliches Ausfüllen eines COVID-Fragebogens ab 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung durch den Team-Arzt vor Ort oder einen anderen Arzt durch Ferndiagnose
 - Durchführung eines COVID-Test (RT-PCR) innerhalb von 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung
 - Hochladen des Test-Ergebnisses mittels UCI-Formular

(<https://www.radsportverband.at/index.php/oerv-downloads/allgemein/uci-formular-pcr-test-results>)

auf die UCI-Seite

<https://box.uci.ch/index.php/s/ZWkPP7QBf43H2ZQ>

bis spätestens 1 Tag vor Startnummernausgabe unter Angabe des von der UCI vorgeschriebenen Dateinamens: **NAME DER VERANSTALTUNG_UCI-ABKÜRZUNG FÜR DAS TEAM_3**

(Alle Testungen und damit verbundenen Kosten fallen in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Teams; bei der Einstufung des Veranstalterlandes in die Kategorie „Very low risk“ haben o.a. Maßnahmen lediglich Empfehlungsstatus.)

Starts/Teilnahmen/radsportliche Tätigkeiten von Personen mit ausländischen UCI-Lizenzen in Österreich

Für diesen Personenkreis ist eine Beibringung der Start-/Teilnahme-/Tätigkeitsgenehmigung, ausgestellt durch den jeweiligen nationalen Radsport-Verband, verpflichtend vorgeschrieben (bzw. empfohlen für UCI-gemeldete Teams).

Sportunterricht, Kurse, Vereinstraining:

Kinder- und Jugendtrainings sind uneingeschränkt möglich.

Kinder und unmündige Minderjährige (unter 14 Jahre) sind in der Regel während des Aufenthaltes auf der Sportstätte von einer volljährigen Person (ab 18 Jahre) zu beaufsichtigen.

Dabei empfiehlt es sich, pro Aufsichtsperson eine Gruppe von maximal sechs Kindern/Jugendlichen zu betreuen. Beim Training auf freien Flächen außerhalb von Sportstätten gelten diese vorher beschriebenen Beschränkungen nicht, aber eine Beschränkung der Gruppengröße abgestimmt auf die Ausbildung der Trainer wird empfohlen.

Für das Radtraining mit Erwachsenen gibt es keine speziellen Regelungen oder Einschränkungen.

Um im Falle einer Infizierung einer am Training beteiligten Person die Kontakte leichter nachvollziehen zu können, halten die Vereine in ihren Trainingstagebüchern die Zusammensetzung der möglichst gleichbleibenden Trainingsgruppen schriftlich fest.

Bei „freien“ Trainingsausfahrten empfiehlt der ÖRV, dass eine Dokumentation der teilnehmenden Personen erfolgt und diese mindestens 14 Tage aufbewahrt wird.

Bei Trainingskursen sind hinsichtlich Zimmerbelegungen die Bestimmungen der jeweiligen Unterkunftsgeber zu beachten.

Für das Training der Sparten gibt es ab 1. 7. 2020 grundsätzlich keine speziellen Einschränkungen mehr.

Ferienlager und Sommercamps:

Für Ferienlager oder ähnliche Angebote der außerschulischen Jugenderziehung kann

- der Mindestabstand von 1 Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, und
- das Tragen eines MNS

entfallen, sofern seitens des Ausrichters ein COVID-19-Präventionskonzept erstellt und umgesetzt wird. Dieses Konzept muss enthalten:

- Schulung der Betreuer
- spezifische Hygienemaßnahmen
- organisatorische Maßnahmen, wie zb Gliederung in Kleingruppen
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

Radfahrtraining erlaubt eine Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit - gegenüber anderen Sportarten - relativ wenig Einschränkungen. Diese Möglichkeiten könnten Radsportvereine nutzen und in den Sommerferien verstärkt auch halbtägige Radtrainings oder - in Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen - ganztägige Sportbetreuungen anzubieten,

um so auch vermehrt auf die Radsporttrainingsmöglichkeiten im Verein aufmerksam zu machen.

Bei Feriencamps mit Übernachtung bzw. Beherbergungen gelten die Regelungen für Beherbergungsbetriebe des § 7 der COVID-19-LV-Novelle.

Speziell für jene, die das Fahrrad nun mehr als früher für Freizeitaktivitäten nutzen, möchte der ÖRV in Zusammenarbeit mit der NÖ-Tourismuswerbung wichtige Verhaltensregeln beim Radfahren in Erinnerung rufen:

Fair Play Regeln beim Mountainbiken:

- Wir benutzen die Radrouten auf eigene Gefahr!
- Wir biken nur auf markierten und freigegebenen Routen und in den in der jeweiligen Region erlaubten Zeiten! Radfahren abseits markierter Routen und außerhalb der freigegebenen Zeiten kann zur nachhaltigen Beunruhigung der Wildtiere und zu Schaden an Wald und Pflanzen führen.
- Wir halten die Straßenverkehrsverordnung (STVO) ein! z.B.: rechts fahren, überholen anderer Waldnutzer nur im Schrittempo und langsam nähern, Fahren auf halbe Sicht mit kontrollierter Geschwindigkeit.
- Wir sind Gäste im Wald und verhalten uns auch entsprechend!
- Wir hinterlassen die Natur, wie wir sie gerne vorfinden würden – ohne Abfälle!
- Wir nähern uns Weidevieh nur im Schrittempo, um Panikreaktionen der Tiere zu vermeiden! Nach der Durchfahrt schließen wir sämtliche Weidegatter wieder.
- Wir sorgen mit gemeinsamen Spielregeln dafür, dass der Wald auch zukünftig einen einzigartigen Erholungs- und Lebensraum sowie Arbeitsplatz für alle bietet!

Allgemeine Verhaltensregeln zum Radfahren oder Mountainbiken

- Mindestens Helm und Handschuhe tragen (Verletzungsgefahr Kopf und Hände minimieren)!
- Das Rad ist technisch einwandfrei und entsprechend ausgestattet. Quick-Check vor jeder Abfahrt: Reifendruck prüfen, Bremsfunktion, Schnellspanner checken, Sitz des Helms okay?
- Dem Leistungs-Niveau und Fahrtechnik-Niveau entsprechende Strecken nutzen!
- Zusätzlich Schutzausrüstung (Protektoren) bei MTB-DH, BMX etc. an die Schwierigkeit der Strecken angepasst tragen!

[Hier](#) finden sie eine 1-seitige Kurzfassung der wichtigsten Bestimmungen zum Radsporttraining aus der StVO und dem Forstgesetz.

Die ÖRV-BikeCARD bietet einen Versicherungsschutz bei allen Radsportaktivitäten:

<https://www.radsportverband.at/index.php/bike-card>